

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:317967-2017:TEXT:DE:HTML>

Deutschland-Bremen: Öffentlicher Verkehr (Straße)
2017/S 153-317967

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

<regulation_20071370> (en)

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
Willy-Brandt-Platz 7
Zu Händen von: Herrn Reiner Bick
28215 Bremen
Deutschland
Telefon: +49 42146052920
E-Mail: vergabestelle@zvbn.de
Fax: +49 42146052999

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: <http://www.zvbn.de>

Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Stadtbahn/Kleinbahn, U-Bahn, Straßenbahn, Oberleitungsbus oder Busdienste

I.4) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über Busverkehrsleistungen im Landkreis Wesermarsch (Linienbündel Wesermarsch Nord) einschließlich abgehender Linie nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

II.1.2) Art des Auftrags, vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e)

Dienstleistungskategorie Nr T-05: Busverkehr (innerstädtisch/regional)
Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche
Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Landkreis Wesermarsch mit abgehender Linie in den benachbarten Landkreis Friesland.
NUTS-Code DE94G,DE94A

II.1.3) Kurze Beschreibung des Auftrags

Die zuständige Behörde beabsichtigt, mit Wirkung zum 1.8.2019 eine Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über öffentliche Personenverkehrsdienste im Linienbündel Wesermarsch Nord nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Von der beabsichtigten Vergabe sind sämtliche Verkehrsleistungen im Linienbündel Wesermarsch Nord (einschließlich abgehender Linienabschnitte) erfasst. Das Liniennetz des Linienbündels Wesermarsch Nord besteht heute aus 18 Linien (Linie 401, 402, 403, 404, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 414, 416, 419, 421, 422, 425, 426 und 430).

In der Summe beläuft sich die zu vergebende Verkehrsleistung nach derzeitigem Stand auf ca. 1 039 000 Fahrplankilometer im Jahr. Hierbei werden derzeit die Linien 403, 408 und 409 teilweise vom Bürgerbusverein Butjadingen e. V. betrieben (ca. 80 000 Fahrplankilometer im Jahr).

Der beabsichtigte öffentliche Dienstleistungsauftrag wird die Versorgung des Kreisgebiets im Linienbündel Wesermarsch Nord (einschließlich abgehender Linienabschnitte) mit Linienverkehren des öffentlichen Personennahverkehrs umfassen. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Linienbündel Wesermarsch Nord wird der beabsichtigte öffentliche Dienstleistungsauftrag Regelungen beinhalten, wonach das Verkehrsangebot an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse und den jeweils geltenden Nahverkehrsplan des ZVBN anzupassen ist. Es können sich daher später Änderungen sowohl hinsichtlich des Bestands und Verlaufs der Linien als auch hinsichtlich des Fahrplan –und Tarifangebots sowie der Qualitätsanforderungen für diese Linien ergeben. Die im Rahmen dieser Vorabkennzeichnung angegebene Verkehrsmenge (vgl. Abschnitt II.2) kann sich nach Maßgabe der Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags reduzieren oder erweitern.

Die zuständige Behörde kommt mit dieser Information ihrer Veröffentlichungspflicht nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie nach § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) nach. Für weitere Einzelheiten und hinsichtlich der Frist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG wird auf die Ausführungen unter Abschnitt VI.1) verwiesen.

II.1.4) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

60112000

II.1.5) **Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen**

Vergabe von Unteraufträgen ist beabsichtigt: ja

Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll:
unbekannt

Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll: Die Vergabe von Unteraufträgen ist zulässig. Der Betreiber ist in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben verpflichtet, den überwiegenden Teil der insgesamt aufgrund des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu erbringenden öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst zu erbringen (Art. 5 Abs. 2 Satz 2 lit. e) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates).

II.2) **Menge und/oder Wert der Dienstleistungen:**

Öffentliche Personenverkehrsleistung: ca. 1 039 000 Fahrplankilometer im Jahr.

II.3) **Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin**

Beginn: 1.8.2019

Laufzeit in Monaten: 120 (ab Auftragsvergabe)

II.4) **Kurze Beschreibung der Art und des Umfangs der Bauleistungen**

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) **Kostenparameter für Ausgleichszahlungen:**

III.1.2) Informationen über ausschließliche Rechte:

Ausschließliche Rechte werden eingeräumt: ja

Die zuständige Behörde beabsichtigt, dem Betreiber im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 lit. f) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zu gewähren. Das ausschließliche Recht dient dem Schutz der Verkehrsleistungen, die Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind (II.1.3). Geschützt sind alle Verkehre, die zur Erfüllung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags erforderlich sind. Das ausschließliche Recht schützt vor konkurrierenden Verkehren, sofern sie das Fahrgastpotenzial der geschützten Verkehre nicht nur unerheblich beeinträchtigen. Einzelheiten regelt der öffentliche Dienstleistungsauftrag.

III.1.3) Zuteilung der Erträge aus dem Verkauf von Fahrscheinen:

III.1.4) Soziale Standards:

III.1.5) Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:

III.1.6) Sonstige besondere Bedingungen:

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

III.2.2) Technische Anforderungen

III.3) Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart

an einen internen Betreiber (Art. 5.2 von 1370/2007)

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

IV.3) Verwaltungsangaben

IV.3.1) Aktenzeichen:

IV.3.2) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen

IV.3.3) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

IV.3.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können

IV.3.5) Bindefrist des Angebots

IV.3.6) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Zusätzliche Angaben:

A. Hinweis auf Frist für eigenwirtschaftliche Anträge:

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens 3 Monate nach der Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung im Europäischen Amtsblatt bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen.

Die Frist für eigenwirtschaftliche Anträge wird durch die vorliegende Vorinformation für sämtliche von der beabsichtigten Direktvergabe umfassten Linienverkehre (siehe Abschnitt II.1.3) ausgelöst. Die bestehenden Liniengenehmigungen für die vorgenannten Linienverkehre enden mit Ablauf des 31.7.2019; Betriebsbeginn ist der 1.8.2019 (vgl. oben Abschnitt II.1.3).

B. Vergabe als Gesamtleistung:

Die Vergabe der unter A. beschriebenen Verkehrsleistungen ist als Gesamtleistung beabsichtigt (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG). Eigenwirtschaftliche Anträge, die sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind nach § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen. Eigenwirtschaftliche Anträge, durch die einzelne Linien oder ein Teilnetz aus dem vorhandenen und im Nahverkehrsplan beschriebenen Verkehrsnetz herausgelöst würden, sind außerdem nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 lit. d) PBefG zu versagen.

C. Anforderungen:

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG werden Anforderungen an die Verkehre hinsichtlich Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards festgelegt. Diese Anforderungen sind in dem ergänzenden Dokument „Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung Linienbündel Wesermarsch Nord“ zusammengefasst (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG). Das ergänzende Dokument enthält wesentliche Anforderungen i. S. v. § 13 Abs. 2a Sätze 3 bis 5 PBefG. Die Anforderungen sind nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG relevant für die Genehmigungsfähigkeit eigenwirtschaftlicher Anträge (siehe VI.1.A und B.), d. h. führen nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags.

Das ergänzende Dokument „Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung Linienbündel Wesermarsch Nord“ (einschließlich Anlagen) steht als Download unter folgendem Link zur Verfügung:
<http://www.zvbn.de/vorabbekanntmachung/>

Die zuständige Behörde erachtet einen gemäß den Anforderungen dieser Vorabbekanntmachung auf eigenwirtschaftlicher Basis gestellten Genehmigungsantrag nur dann als gleichwertig mit dem Verkehrsangebot, das die zuständige Behörde über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu bestellen beabsichtigt, wenn das Verkehrsunternehmen die in dieser Vorabbekanntmachung (nebst ergänzendem Dokument und Anlagen) definierten Anforderungen und Standards nach § 12 Abs. 1a PBefG verbindlich zusichert. Verbindliche Zusicherungen sind nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Satz 3 PBefG für die Genehmigung eigenwirtschaftlicher Anträge relevant.

Zur Absicherung der verbindlichen Zusicherung erwartet die zuständige Behörde von einem eigenwirtschaftlichen Antragsteller, dass er einen Qualitätssicherungsvertrag mit der zuständigen Behörde abschließt, der der zuständigen Behörde einen eigenen justiziablen und sanktionierten vertraglichen Anspruch auf Einhaltung der in der Vorabbekanntmachung definierten Anforderungen verschafft. Nach Auffassung der zuständigen Behörde ist der Abschluss eines Qualitätssicherungsvertrags bei der Wertung eigenwirtschaftlicher Anträge nach Maßgabe von § 13 Abs. 2b PBefG zu berücksichtigen.

Die zuständige Behörde erwartet darüber hinaus, dass ein eigenwirtschaftlicher Antragsteller ihr alle relevanten Informationen zur Verfügung stellt, die sie für die Organisation und Planung des Verkehrs im Linienbündel Wesermarsch Nord für die Laufzeit der eigenwirtschaftlichen Genehmigungen sowie für den Zeitraum nach deren Auslaufen benötigt. Der o. g. Qualitätssicherungsvertrag wird hierzu entsprechende Regelungen enthalten.

VI.2) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.2.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer Bremen beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Contrescarpe 72
28195 Bremen
Deutschland

VI.2.2) Einlegung von Rechtsbehelfen

VI.2.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

Vergabekammer Bremen beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Deutschland

VI.3) **Bekanntmachung der Auftragsvergabe:**

VI.4) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
7.8.2017